



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Planfeststellungsbeschluss

Az.: 36 20 02 10 -3

vom: 29.07.2024

für das Vorhaben

**Neubau der Ostebrücke für die
Bundesstraße 71 / 74 in Bremervörde,
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vorhabenträger:
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Stade
Harsefelder Straße 2
21680 Stade**

Diese Entscheidung umfasst die Seiten 1 bis 47

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Verfügender Teil	4
I. Feststellung des Planes	4
II. Planunterlagen	4
1. Planfestgestellte Unterlagen	4
III. Naturschutz und Landschaftspflege	6
IV. Wasserwirtschaft	6
V. Nebenbestimmungen	6
1. Unterrichtungspflichten	6
2. Baubedingte und bauzeitbedingte Belastungen	7
VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	16
VII. Nachrichtlicher Hinweis	16
VIII. Vorbehalt weiterer Anordnungen	16
IX. Kostenentscheidung	16
 B Sachverhalt	 16
I. Beschreibung des Vorhabens	16
II. Planfeststellungsverfahren	17
1. Antragstellung	17

2. Planauslegung/Anhörungsbeteiligte	17
3. Erörterung	19
4. Prüfung der Umweltverträglichkeit	19
C Entscheidungsgründe	19
I. Verfahren	19
1. Zuständigkeit	19
2. Beurteilungsgrundlage	20
2.1 Zu beurteilende Sachverhalte	20
2.2 Rechtliche Beurteilungsgrundlage	20
II. Konzentrationswirkung	20
III. Planungsermessen	21
IV. Planrechtfertigung	21
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	21
2. Erforderlichkeit der Baumaßnahme	21
V. Begründung der Nebenbestimmungen	22
VI. Abwägung der Belange	22
1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	22
2. Planungsvarianten	22
3. Ausbaustandard	23
4. Immissionsschutz	23
4.1 Verkehrslärmschutz	23
4.2 Schadstoffbelastungen	23
5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	23
6. Prüfung der Umweltverträglichkeit	24
7. Städtebauliche Belange	24
8. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen	24
8.1 Gebietskörperschaften	24
8.2 Behörden / Träger öffentlicher Belange	29
8.3 Versorgungsunternehmen	37
9. Entscheidung über private Einwendungen	38

10. Gesamtergebnis der Abwägung	43
10.1 Öffentliche Belange	43
10.2 Private Belange	44
10.3 Zusammenfassung	45
VII. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen	45
D Begründung der Kostenentscheidung	45
E Rechtsbehelfsbelehrung	46
F Verfahrensrechtliche Hinweise	47

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit den §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I 2024 I S. 344), und den §§ 1, 3, 4 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird der Plan für den Neubau der Ostebrücke in Bremervörde an der B 71 / B 74 mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt-Nr.
0	Merkblatt zur Planfeststellung		
1	Erläuterungsbericht vom 13.08.2021		1 - 60
2	Übersichtskarte 05/2019	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan 05/2022	1 : 5.000	1
5	Lageplan vom 13.08.2021 - Änderung 06.05.2022	1 : 500	1
6	Höhenplan vom 13.08.2021 - Änderung 19.05.2022	1 : 500/50	1 - 2
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 13.08.2021 - Änderung 06.05.2022	1 : 500	1
9.1	Maßnahmenübersicht vom 13.08.2021	1 : 25.000	1
9.2	Maßnahmenpläne vom 13.08.2021 - Änderung 30.09.2021	1 : 500/1000	1 - 2
9.3	Maßnahmenblätter 05/2021		1 - 62
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		1 - 30
10.1	Grunderwerbslageplan (mit Vorblatt) vom 13.08.2021 - Änderung 05.07.2022	1 : 500	1
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 10.08.2021		1 - 3

11	Regelungsverzeichnis vom 19.10.2021		1 - 10
14.1	Ermittlung der Belastungsklassen vom 12.07.2021		1 - 6
14.2	Straßenquerschnitte vom 13.08.2021	1 : 50/20	1 - 3
15.1	Bauwerksskizze	1 : 10-100	1
15.2	Skizze Ufereinfassung	1 : 200/50	1
16.1	Lageplan Befahrbarkeitsnachweis	1 : 500	1 - 2
16.2	Lageplan Sichtdreiecke	1 : 500	1
16.3	Lageplan Leitungsbestand	1 : 500	1
17	Immissionstechnische Untersuchungen		1
17.1	Schalltechnische Untersuchung		1 - 9
17.2	Fachbeiträge Baulärm		1 - 79
17.3	Fachbeitrag Erschütterungen		1 - 35
18	Wassertechnische Untersuchungen		1
18.1	Erläuterungsbericht mit 3 Anlagen		1 - 10
18.2	Berechnungen		1 - 3
18.3	Hydraulische Nachweise zur Oste		1 - 24
18.4	Auswirkungen des Retentionsraumverlustes		1 - 11
18.5	Einleitstellen		1
19	Umweltfachliche Untersuchungen		1 - 2
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		1 - 125
19.1.1 Anlage 1	Ergebnisse der Biotoptypen-Kartierung und der faunistischen Erfassung 2014		1 - 90
19.1.1 Anlage 2	Ergebnisse der Biotoptypen-Kartierung in 2020		1 - 35
19.1.1 Anlage 3	Faunistische Aktualisierungsbedürfnisprüfung		1 - 20
19.2	Artenschutzbeitrag		1 - 31
19.3	FFH - Verträglichkeitsprüfung + Lagepläne		1 - 79
20	Geotechnische Untersuchung		
20.1	Generelle Beurteilung		1 - 27
20.2	Ingenieurgeologisches Gutachten		1 - 47
21	Varianteuntersuchung/ Fachbeiträge		
21.1	Vergleich Bauwerke		1 - 12
21.2	Vergleich Umwelt		1 - 92
22	Verkehrsuntersuchungen		1 - 18 1 - 20 1 - 8 1 - 20 1 - 23

III. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Genehmigungen und Befreiungen

Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten gemäß § 30 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) sowie die Befreiung gemäß § 5 von den Verboten des § 2 der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ vom 27. April 1962 wird erteilt.

IV. Wasserwirtschaft

1. Genehmigungen und Befreiungen

Die Ausnahmegenehmigung für den Bau der Anlage über einem Gewässer gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) i. V. m. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird erteilt.

Die Genehmigung für die Grundwasserabsenkung sowie das Einleiten in ein Oberflächengewässer bzw. in das Grundwasser gemäß § 8-10 WHG wird erteilt.

Die Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 3 WHG wird erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung zu Veränderung von Anlagen in der Nähe von Anlagen gem. § 14 bzw. § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388) wird erteilt.

V. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

- 1.1 Den bauausführenden Betrieben sind die Hinweise zu Ziffer 2 bekannt zu geben.
- 1.2 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:
 - 1.2.1 Der **Deutschen Telekom Technik GmbH** mindestens sechs Monate vor Beginn der Arbeiten, damit sie ihre Baumaßnahmen durchführen können.
 - 1.2.2 Der **Kreisarchäologie** mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahmen.
 - 1.2.3 Der **Vodafone GmbH** mindestens drei Monate vor Baubeginn unter TDRC-N.Bremen@vodafone.com, damit eine Planung und Bauvorbereitung veranlasst und die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können.

- 1.2.4 Dem **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven** mindestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich.
- 1.2.5 Der **EWE Netz GmbH** rechtzeitig vor Baubeginn.
- 1.2.6 Dem **Fischereiberechtigten**, FSV Bremervörde e.V., Gorch-Fock-Str.4, 27432 Bremervörde, rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn.

2. Baubedingte und bauzeitbedingte Belastungen

2.1 Zufahrten

- 2.1.1 Während der Bauarbeiten und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist die Erreichbarkeit der Grundstücke in der Stader Straße und der Zevener Straße so weit wie möglich zu gewährleisten, damit die Grundstücke von Fahrzeugen der Anwohner, Gewerbetreibenden, Kunden etc. angefahren werden können.
- 2.1.2 Die Verkehrsraumeinschränkungen und Straßensperrungen, die die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes berühren, sind rechtzeitig der Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Zeven mitzuteilen.
- 2.1.3 Die Verkehrsraumeinschränkungen und Straßensperrungen, die die Belange des ÖPNV berühren, sind rechtzeitig mit den betroffenen Busunternehmen abzustimmen.

2.2 Untere Wasserbehörde, Amt 66, LK Rotenburg (Wümme)

Bezüglich der Oberflächengewässer sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

Die Bauausführung hat entsprechend den anliegenden Planunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Die Brücke ist so herzustellen, dass die Unterkante der Brückenkonstruktion im Bereich zwischen Widerlagern oberhalb des Bemessungswasserstandes für das 100-jährliche Hochwasser liegt.

Der Abflussquerschnitt darf nicht durch z.B. das Einbringen von Steinen in das Gewässer zur Herstellung einer Otterberme verringert werden.

Die Böschungen sind an das Bauwerk sachgerecht anzuschließen.

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Erosionen verhindert werden. Es darf kein Bodenmaterial abgeschwemmt werden, so dass das Gewässer nicht durch unverhältnismäßig große Trübung und Schwebstofffrachten, die wiederum zu Anlandungen führen, beeinträchtigt wird. Hier sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die Bauleitung hat auf eine behutsame Vorgehensweise zu achten und während der Bauausführung ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Überschwemmungen benachbarter Flächen hervorgerufen werden.

Der Wasserlauf ist nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen, ggf. ist eingeschwemmter Sand aus dem Gewässerbett herauszunehmen.

Der Genehmigungsinhaber hat die Schäden, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme im und am Gewässer auftreten, unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen, Folgelasten sind vom Betreiber zu tragen.

Das bestehende und das zukünftige Brückenbauwerk ist durch den Genehmigungsinhaber zu unterhalten.

Die in den Varianten für die Umgestaltung der Wehranlage in Bremervörde zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Oste benötigten Flächen, insbesondere Flächen, die eine Umgestaltung unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes ermöglichen, sind durch den Neubau der Ostebrücke nicht zu benachteiligen.

Weiterhin sind Nebenbestimmungen sind bezüglich der Bauwasserhaltung einzuhalten:

Mit Rücksicht auf das Grundwasserdargebot und einer gebotenen sparsamen Verwendung des Grundwassers ist die Entnahmemenge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das einzuleitende Wasser muss mind. 4 mg/l Sauerstoff und darf max. 1 mg/l Eisen (ges.) enthalten.

Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der in der Stellungnahme übersandten Unterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Dem Beauftragten der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Der Erlaubnisnehmer hat die behördliche Überwachung zu dulden und deren Kosten zu tragen.

Bezüglich der Grundwasserabsenkung sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

Zu Beginn der Grundwasserentnahme, d.h. im Laufe des ersten Tages, hat der Vorhabenträger das einzuleitende Grundwasser auf eigene Kosten durch ein akkreditiertes Labor oder durch das Wasserlabor des Landkreises Rotenburg (Wümme) mindestens auf folgende Parameter beproben und untersuchen zu lassen: pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Geruch (qualitativ), Färbung (qualitativ), gelöster Sauerstoff, Eisen (ges.) und Ammonium.

Die Entnahmemenge ist mittels einer stets funktionsfähigen Wassermengenmeseinrichtung (z.B. Wasseruhr, Induktives Durchflussmessgerät) kontinuierlich zu überwachen und arbeitstäglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen ist der unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Maßnahme umgehend schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Beginn der Bauwasserhaltung ist mit der unteren Wasserbehörde die maximale Entnahmemenge (m³/d) abzustimmen.

Durch die Grundwasserabsenkung dürfen Bauwerke Dritter nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der vorhandenen Bebauung innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und ein entsprechendes Beweissicherungskonzept ist von einem Hydrogeologen aufzustellen und zu begleiten sowie vorzulegen.

Die direkte Umgebung der Entnahmestellen ist vor schädigenden Einflüssen und gegen unbefugtes Öffnen zu schützen. Mit wassergefährdenden Stoffen darf in einem Abstand von 25 m nicht umgegangen werden.

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Bohrlöcher ordnungsgemäß zu verfüllen.

Folgende Nebenbestimmungen sind bezüglich der Grundwassereinleitung einzuhalten:

Die Grundwassereinleitung muss so erfolgen, dass eine Beprobung jederzeit problemlos möglich ist.

Die Einleitung ist technisch so zu gestalten, dass das Gewässer nicht gefährdet wird. Die Einleitungsbereiche sind daher im Bereich der Sohle und der Böschungen gegen Ausspülungen und Auskolkungen mit geeigneten Materialien zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen dürfen aber nicht zu einer dauerhaften nachteiligen Veränderung führen und sind nach Beendigung der Maßnahme auf eigene Kosten zurückzubauen. Der ursprüngliche Zustand der Grabenböschungen ist nach Abschluss der Einleitungen wiederherzustellen.

Die Einleitungsstelle ist ordnungsgemäß zu betreiben und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Um die Funktionsfähigkeit, insbesondere eine sichere Ableitung des Wassers zu gewährleisten, sind die Einleitungsstellen durch regelmäßige Kontrollen zu überprüfen.

Schäden, die im Bereich der Einleitungsstellen durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

Bezüglich des Deiches sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

Die Bauausführung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Die Baumaßnahme darf nur innerhalb des in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Bereiches durchgeführt werden.

Durch die beantragte Maßnahme darf die Unterhaltung aller Bestandteile der Deichanlage (Erhaltung, Reparatur usw.) nicht behindert werden.

Sämtliche Schäden, die infolge der Baumaßnahme an der Hochwasserschutzanlage entstehen oder die Deichsicherheit gefährden, sind vom Genehmigungsinhaber auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Die Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

Zum Schutz vor Hinterspülung der Spundwand und des außendeichs liegenden Deichkörpers im Bereich des derzeitigen Straßendamms ist der Hochwasserschutz stets zu gewährleisten und die Böschung zur Oste im Bereich zwischen der Spundwand und dem neuen Straßendamm mit deichfähigem Material abzudecken.

Bezüglich des Stillgewässers sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

Die Bauausführung des naturnahen Stillgewässers in der Gemarkung Seedorf, Flur 2, Flurstück 5/8 hat entsprechend den Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Jede wesentliche bauliche Änderung ist der unteren Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), vor Baubeginn anzuzeigen und bedarf einer neuen Planfeststellungsgenehmigung.

Anfallender Aushub ist am Bauort zu verwenden oder ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen, der Verbleib ist nachzuweisen.

Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass die beauftragte Firma bzw. der Maschinenführer mit Geräten arbeitet und diese so einsetzt, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Eine Betankung von Fahrzeugen und Maschinen im und am Gewässer ist nicht zulässig.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), zwecks Abnahme schriftlich anzuzeigen.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, sind diese der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf Weiteres einzustellen.

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Anfallender Aushub ist am Bauort zu verwenden oder ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen (LAGA M 20 bzw. BBodSchV), der Verbleib ist nachzuweisen.

Die vorhandene Brücke ist ordnungsgemäß zurückzubauen und dabei entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für bestimmte Gefahrstoffe ist die GefStoffV und speziell für Asbest die TRGS 517 und 519 zu beachten. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind nach Verlangen der unteren Bodenschutzbehörde vorzuweisen.

Recyclingmaterial zur Befestigung der Zufahrt und der Baustelleneinrichtungsfläche darf aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet maximal den Zuordnungsklassen Z 0 bis Z 1.1 entsprechen. Nach Fertigstellung der Brücke ist das Recyclingmaterial zurückzubauen und ordnungsgemäß zu verwerten. Evtl. andere durch die Baustelleneinrichtung verursachte Erhöhungen der Erdoberfläche sind ebenfalls zurückzubauen.

Auf den Flächen, die nur zeitweise während der Bauphase genutzt werden, muss die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt werden.

Für den Unter- und Oberbau ist Material zu verwenden, welches gem. LAGA M 20 in Überschwemmungsgebieten zugelassen ist.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung ist während der Bauzeit für den Bodenschutz erforderlich, hier wird auf die DIN 19639 hingewiesen.

Der Neubau hat gem. Gutachten BWS GmbH aus 2015 keine Auswirkungen auf den hydraulischen Abfluss und den Retentionsraum der Oste. Für die Straßenbauverwaltung sind der Damm und die alten Bauwerkspfeiler entbehrlich und könnten nach Zustimmung durch Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Stadt übernommen werden.

2.3 Anglerverband Niedersachsen

Im Baustellenbereich ist eine Fischbergung mittels Elektrobefischung oder einer anderen geeigneten Methode durch eine fachkundige Person durchzuführen.

Im Baustellenbereich ggf. vorkommende Großmuscheln sind fachgerecht zu bergen und in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusiedeln.

2.4 Barrierefreiheit

Die Querungsstellen am Kreisverkehrsplatz (KVP) sind in 4 m Breite als getrennte Querungen mit unterschiedlichen Bordhöhen (0 und 6 cm) und taktilen Leitelementen anzulegen. Zur Querung der Walkmühlenstraße ist ein Rundbord mit 3 cm Ansicht, vorgelagerten Richtungsfeldern und einer Furtmarkierung zu errichten.

Der gem. Geh-/Radweg ist vom KVP durch einen Grünstreifen bzw. durch eine Hochbordanlage (Ansicht mind. 12 cm) mit 0,50 m Sicherheitsstreifen zu trennen. Die Anbindung des neuen gemeinsamen Geh-/Radweges an die getrennte Führung in der Zevener Straße hat innerhalb der Zufahrt zur Straßenmeisterei (Zevener Straße Hausnr. 6) zu erfolgen.

Die Mittelinsel in der Neuen Straße und in der Zevener Straße ist mit einer 4 m breiten, getrennten Querungsstelle mit unterschiedlichen Bordhöhen (0 und 6 cm) und taktilen Elementen herzustellen.

Alle Haltestellen im Planungsraum sind barrierefrei auszubauen und die max. Längsneigung von 6 % für Verkehrsflächen ist einzuhalten.

Außerdem sind folgende Normen zu berücksichtigen:

- E DIN 18040-3 (2014-12) Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32984 (2020-12) Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 32975 (2009-12) Gestaltung Visueller Information im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- EN DIN 13201 (2016-11) Straßenbeleuchtung

2.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom, die von den Straßenbaumaßnahmen berührt werden, müssen gesichert, verändert oder verlegt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere sind Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freizuhalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es ist ein Bauablaufzeitplan zu erstellen, der mit der Telekom abzustimmen ist, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können.

2.6 EWE NETZ GmbH

Mögliche Anpassungen der im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH sind mit dieser abzustimmen.

2.7 Einwander 02

Der Zugang zu den Grundstücken ist für Kunden und Zulieferer sicherzustellen und die Zufahrtsbreiten sind beizubehalten. Eine Einschränkung der örtlichen Stellplätze erfolgt nicht. Die Bushaltestelle wird in die ursprüngliche Lage der ersten Auslegung zwischen Haus 7 und 9 zurückgeschoben.

2.8 Einwender 03

Die Zu- und Ausfahrt von Flurstück 102/6 in den Einmündungsbereich der Walkmühlenstraße wird wiederhergestellt.

Die neue Zu- und Ausfahrtrampe am Kreisverkehrsplatz enthält eine Längsneigung von 4.7 %. Diese sind somit durch die Fahrzeuge, die für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassen sind, befahrbar. Die Befahrbarkeit des Kreisverkehrsplatzes durch LKW wird sichergestellt.

2.9 Landesamt für Bergbau und Energie

In der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahme ist auf evtl. vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten und geologische Karten zu achten sowie den Empfehlungen des Gründungsgutachtens über die Baugrundbeschaffenheit zu folgen.

2.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

Die vorgesehenen Bauzeitfenster zum Schutz wandernder Fisch- und Neunaugen sind im Zuge der Bauarbeiten einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass während der Bau- und Abrissarbeiten kein schädliches Material (z.B. Beton, Asphalt, Schutt etc.) bzw. Schmier- und Betriebsstoffe von der Baustelle oder den Baufahrzeugen in die Oste gelangen kann.

2.11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landwirtschaftliche Flächen sind nicht als Lagerflächen für den Bodenabbau/Aushub zu verwenden.

Es ist den geltenden Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes Folge zu leisten und die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind auch bei einem möglichen Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu berücksichtigen.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dabei sind insbesondere die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

2.12 Untere Naturschutzbehörde

Folgende Nebenbestimmungen in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet sind einzuhalten:

Die Bauarbeiten sind unter der Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung sowie tagsüber und nicht in den Dämmerungs- und Abendstunden durchzuführen. Von diesem Nachtbauverbot ausgenommen sind Betonarbeiten, die einen durchgängigen Arbeitsprozess benötigen.

Vor Abriss sind Fledermäuse zu bergen und an einer geeigneten Stelle im Umfeld wieder freizulassen. Außerdem ist das bauzeitliche Offenhalten des Raumes zwischen Gewässeroberfläche und Baustelle für die Durchgängigkeit der Wasserfledermaus zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Erstinanspruchnahme der Bauflächen außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeiten vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme der Gewässer ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und lärmintensive Arbeiten am Gewässer innerhalb der Hauptfischwanderzeit, Stoffeinträge in die Oste sowie die Beeinträchtigung der Durchgängigkeit der Oste sind zu vermeiden.

Weiterhin ist die Durchgängigkeit des Brückenbereichs für den Fischotter zu erhalten und die Brücke samt Uferstreifen unter der Brücke ist so naturnah wie möglich zu gestalten.

Folgende Nebenbestimmungen sind bezüglich der Eingriffsregelung einzuhalten: Die Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen 1.1V bis 1.9V, 2.1G bis 2.4G sowie die Ausgleichsmaßnahmen 3.1A bis 3.6A sind, wie in den entsprechenden Maßnahmenblättern bzw. in dem eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplan (Bearbeitungsstand: Sept. 2021) beschrieben und kartografisch dargestellt, durch den Vorhabenträger durchzuführen bzw. herzustellen und zu pflegen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen. Hierbei ist insb. auf die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und/oder auf Maßnahmen zum Schutz natürlicher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse i.S. § 19 BNatSchG (Zusatz „CEF/FFH“) besonderes Augenmerk zu legen.

Außerdem ist die Einsaat bzw. das Pflanzgut mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, weil die Gestaltungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes LSG-121 „Ostetal“ liegen.

Baulich in Anspruch genommene Grundflächen sind zuvor zurückzubauen, fachgerecht zu lockern und zu rekultivieren.

Darüber hinaus ist die Wiederaufforstung des Waldes 3.4A mit der unteren Waldbehörde bzgl. der Gehölzarten für die Hauptbaumarten und den Waldrand abzustimmen. Es sind nur standortgerechte, heimische und regionaltypische Laubgehölze zulässig. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (Nov.-April) fertig zu stellen. Die Sicherung hat mit rehwild- und kaninchensicherem Wildschutzzaun – Knotengittergeflecht 160 cm hoch – zu erfolgen, der nach frühestens 5 und spätestens 8 Jahren abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Ausfälle über 10 % sind zu ersetzen.

Zudem sind die Ersatzmaßnahmen 4.1E bis 4.4E auf Flurstück 5/8 der Flur 2 von Seedorf, wie in dem eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplan

beschrieben und kartografisch dargestellt, herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Der Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zur Begleitung der Gewässeranlage zu geben.

Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des BNatSchG für diverse Anteile verschiedener gesetzlich geschützter Biotope (s. S. 56 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) bzw. eine Befreiung gemäß §5 von den Verboten des §2 der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ vom 27.04.1962 wird erteilt, weil es sich zweifelsfrei um ein Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse handelt. Aufgrund der innerstädtischen, vorbelasteten Lage kann bei entsprechendem externen Ausgleich (s. LBP, Maßnahmen 4.1E bis 4.3E), zusätzlich zu den Wiederherstellungsmaßnahmen vor Ort von nur temporär in Anspruch genommenen Flächen, der Verlust von Teilbereichen dieser Biotope hingenommen werden, von denen die meisten nur in sehr geringem Umfang (von 3m² bis 119m², verteilt auf 7 Biotoptypen) oder nur temporär (max. 256m² insg., verteilt auf 4 Biotoptypen) in Anspruch genommen werden. Lediglich die private Teichanlage wird mit 1.082m² erheblich überbaut, aber auch hier verbleiben vom Biotoptyp mind. 70% der Ursprungsfläche, so dass die ökologische Funktion erhalten bleibt.

2.13 NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven

Nimmt der Vorhabenträger die Begrünung im Bereich der Gestaltungsmaßnahme 2.2G selbst vor, ist in Abstimmung mit dem Privateigentümer vorzugsweise gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

2.14 Kreisarchäologie

Evtl. Funde von Bodendenkmalen sind im Vorfeld der Baumaßnahme bzw. währenddessen fachgerecht zu bergen und zu dokumentieren.

2.15 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen.

2.16 Vodafone GmbH

Die Anlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut sowie vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

2.17 Deichverband Kehdingen-Oste

Bei der flussseitigen Böschung ist zwischen der vorhandenen Spundwand nördlich des vorhandenen Straßendamms und dem neuen Straßendamm eine Abdeckung mit deichbaufähigem Material durchzuführen.

VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Im Anhörungsverfahren wurden dreißig Stellungnahmen abgegeben, wovon sechs Einwendungen erhoben worden sind. Den weiteren Forderungen, Anregungen und Hinweisen, die Behörden, Versorgungsunternehmen oder sonstige Stellen in ihren Stellungnahmen geäußert haben, wurden durch Vorkehrungen in diesem Beschluss Rechnung getragen.

VII. Nachrichtlicher Hinweis

Die durch den Neubau der Ostebrücke erforderliche verkehrsbehördliche Anordnung für die Verkehrsbeschilderung trifft die untere Verkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

VIII. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so bleiben weitere Anordnungen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so richtet sich der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld (§ 75 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Regionale Geschäftsbereich Stade der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr plant die Erneuerung der „Gerichtsherrenbrücke“ über die Oste im Zuge der, in Bremervörde gemeinsam verlaufenden Bundesstraßen B71 und B74. Der Schnittpunkt mit dem Gewässer ist gelegen im Betriebskilometer 23,320 im Abschnitt 115 der B71 in Station 1750 (B71-115-1750).

Die Planungsmaßnahme umfasst den Neubau der Brücke über die Oste am östlichen Stadteingang von Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und den dadurch erforderlich werdenden Umbau des Knotenpunktes B71 / B74. Beide

Bundesstraßen sind durch eine Vielzahl von Verknüpfungen im Bundesfernstraßennetz von elementarer Bedeutung für die Verbindung zu den Oberzentren. Sie sind somit nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN08) der Verbindungsfunktionsstufe II (überregional) zuzuordnen.

Die geplante A 20 bildet im Abschnitt 6 nach Fertigstellung eine Nordumgehung von Bremervörde zwischen der L 114, südlich Estorf und der B 495 nördlich Glinde.

II. Planfeststellungsverfahren

1. Antragstellung

Um die Baurechte zu erlangen, beantragte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, mit Schreiben vom 25.10.2021 für den Neubau der Ostebrücke in Bremervörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Niedersächsischen Straßengesetz.

2. Planauslegung/Anhörungsbeteiligte

Am 14.12.2021 wurde das erste Anhörungsverfahren eingeleitet. Am 08.07.2022 wurde nach Anpassung der Planung das zweite Anhörungsverfahren gestartet. Die Planunterlagen lagen jeweils nach vorheriger form- und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung in der Bremervörder Zeitung im Rathaus der Stadt Bremervörde aus. In den Bekanntmachungen wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben waren.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gab jeweils folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Bremervörde
- Polizeiinspektion Rotenburg
- Landvolk Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landesamt für Geoinformation und Landvermessung
- Nieders. Landgesellschaft
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- IHK Stade
- Staatl. Gewerbeaufsicht
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Unterhaltungsverband Untere Oste

- EWE Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Wasserverband Bremervörde
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft
- Amt für Regionale Landesentwicklung
- Landesamt für Bergbau und Energie
- ADFC Landesverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- NaturFreunde Deutschlands
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V.
- Deichverband Kehdingen-Oste
- Ostedeichverband
- Landkreis Rotenburg (Wümme):
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau - Abteilung Wasserwirtschaft
 - Naturschutzamt
 - Bauamt
 - Straßenverkehrsamt
 - Schul- und Kulturamt - Kreisarchäologie
 - Der Behindertenbeauftragte

Innerhalb der Einwendungsfristen wurden entsprechende Einwendungen erhoben.

Von den angehörten Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und sonstige Betroffene wurden innerhalb der Anhörungsfrist insgesamt dreißig Stellungnahmen abgegeben. Nachdem die Anhörungsfrist verstrichen war, stellte die Anhörungsbehörde die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Forderungen zusammen und gab dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 25.02.2022 für das erste Anhörungsverfahren sowie mit Schreiben vom 14.11.2022 für das zweite Anhörungsverfahren Gelegenheit, sich zu dem Vorgebrachten zu äußern.

Die NLStBV, Geschäftsbereich Stade, sichtete die Hinweise, Anregungen und Forderungen und nahm zu jedem einzelnen Schreiben Stellung. Diese Stellungnahmen wurden der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 13.06.2023 übersandt.

3. Erörterung

Von einem Erörterungstermin im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde trotz der sechs im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen gegen den Plan abgesehen. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und sonstige Betroffene, die im Anhörungsverfahren eine Einwendung abgegeben hatten, wurden von der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 25.08.2023 über den Verzicht auf einen Erörterungstermin informiert. Als Anhang wurde diesem Schreiben die Stellungnahme der NLStBV zu den Hinweisen, Anregungen oder Forderungen beigelegt. Zwischen einem Einwender und dem Vorhabenträger hat im Frühsommer 2024 eine Verständigung stattgefunden.

4. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß der §§ 3 a und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert wurde, kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Art und des Umfangs des Straßenbauvorhabens keine UVP-Pflicht besteht.

C Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Planfeststellung für den Neubau der Ostebücke erfolgt aus § 38 Abs. 5 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420). Die Aufgaben der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde nehmen die Landkreise für Bundesstraßen, für die eine Planfeststellung durchzuführen ist, als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises mit Ausnahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Maßnahmen wahr.

2. Beurteilungsgrundlage

2.1 Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen die Stellungnahmen der angehörten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und Privatpersonen sowie die Äußerungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, zu den vorgenannten Stellungnahmen.

2.2 Rechtliche Beurteilungsgrundlage

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) als Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich u.a. aus:

dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes,
den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und
den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens objektiv Rechnung getragen (Planrechtfertigung).

Darüber hinaus wurde sowohl bei der Planfeststellung als auch bei der Feststellung des konkreten Planes selbst das aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitete planungsrechtliche Abwägungsgebot als materielle Schranke des Planungsermessens beachtet mit dem Ziel einer umfassenden und ausgewogenen Lösung der durch die Planung gegebenen Interessenkonflikte.

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen

Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

III. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, sie berücksichtigt die im Bundesfernstraßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, und die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Notwendigkeit der Planfeststellung ergibt sich aus § 17 FStrG, wonach Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

2. Erforderlichkeit der Baumaßnahme

Bei der Ostebrücke in Bremervörde besteht der Verdacht, dass bei der Herstellung des Bestandsbauwerks spannungsrissskorrisionsgefährdeter Spannstahl verwendet wurde. Eine Nachrechnung des Bauwerks ergab kein ausreichendes Ankündungsverhalten der Konstruktion bei schlagartigem Versagen der Stähle. Im Jahr 2012 wurde im Rahmen der turnusmäßigen Brückenprüfung festgestellt, dass das Bauwerk aufgrund fehlender Tragfähigkeit erneuert werden muss, weshalb seitens der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr der Beschluss erfolgte, die Brücke durch einen Neubau zu ersetzen.

Durch den Brückenbau sowie den Um- bzw. Neubau des Knotenpunktes B 71/B 74 wird die Schaffung eines bestmöglichen Gesamtsystems für den Personen- und Güterverkehr unterstützt, zumal die zwei betroffenen Bundesstraßen durch eine Vielzahl von Verknüpfungen im Bundesfernstraßennetz von elementarer Bedeutung für die Verbindung zu den Oberzentren sind. Außerdem ist aufgrund des Brückenneubaus von einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auszugehen, da sich eine Neuordnung und Erneuerung der Verkehrsflächen sowohl für den Fahrzeugführer als auch für den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer positiv auswirkt.

V. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel V., sind erforderlich zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter und zum Wohl der Allgemeinheit.

VI. Abwägung der Belange

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Brückenneubau in Verbindung mit dem Um- bzw. Neubau des Knotenpunktes B 71/B 74 unterstützt wie im Landesraumordnungsprogramm als Ziel vorgesehen die Förderung des Zusammenwirkens der verschiedenen Verkehrssysteme und verbessert somit die Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie die Lebensbedingungen der Bevölkerung und trägt zur Schaffung eines bestmöglichen Gesamtsystems für den Personen- und Güterverkehr bei. Bebauungspläne der Stadt Bremervörde sind nicht betroffen und eine über die Veränderungen im städtebaulichen Gesamtbild hinausgehende raumordnerische Bedeutung ist nicht erkennbar.

2. Planungsvarianten

Unterschiedliche Varianten in der Trassenführung und der Lage der Brücke waren zu beachten.

Bei der Variante 1 ist eine Vollsperrung des Streckenzuges B 71/B 74 im Bereich der Ostebrücke und ein Brückenneubau an alter Stelle vorgesehen. Insbesondere durch die Vollsperrung fehlt es bei dieser Variante an der Wirtschaftlichkeit.

Die Variante 7 umfasst einen Brückenersatz durch einen Straßendamm, hierbei würden jedoch die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft unberücksichtigt bleiben.

Die Varianten 2, 3 und 4 beinhalten eine Behelfsbrücke mit einem Brückenneubau an alter Stelle, wobei Variante 2 eine 3-spurige Behelfsbrücke vorsieht und die Varianten 3 und 4 jeweils eine 2-spurige Behelfsbrücke. Letztere Varianten implizieren darüber hinaus die Gestaltung des Knotenpunktes B 74/B 71 mit einer Lichtsignalanlage bzw. als KVP. Bei diesen drei Varianten fehlen jedoch die Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Variante 5 umfasst einen 3-spurigen Brückenneubau südlich des Bestandsbauwerkes in Verbindung mit einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt.

Ebenfalls südlich des Bestandsbauwerkes, aber in Verbindung mit einem KVP wird durch Variante 6 ein 2-spuriger Brückenneubau vorgesehen. Genau wie die Variante 2, 3 und 4 wirken sich die Varianten 5 und 6 aufgrund der dadurch erforderlichen Verlegung des Leitungsdükers kostensteigernd aus.

Auch die Variante 8 beinhaltet einen 2-spurigen Brückenneubau in Verbindung mit einem KVP am Knotenpunkt, allerdings südlich des Dükers. Diese Variante führt insbesondere zu einem Sicherheitsgewinn, außerdem ist die Wirtschaftlichkeit gegeben und die naturschutzfachlichen Belange werden berücksichtigt.

3. Ausbaustandard

Die B 71 und B 74 sind der Verbindungsfunktionsstufe II - überregional - gemäß den Richtlinien zur integralen Netzgestaltung (RIN) zuzuordnen. Gleichzeitig handelt es sich um eine angebaute örtliche Geschäftsstraße lt. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (Rast 06) mit ÖPNV. Als Mindestverkehrsqualität im Knotenpunkt soll die Qualitätsstufe D entsprechend dem Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erzielt werden. Verbindungs- und Erschließungsqualitäten im Rad- und Fußgängerverkehr sowie die Beförderungsqualität im ÖPNV werden nicht nachteilig beeinflusst. Es werden alle Vorgaben der gültigen Richtlinien eingehalten.

4. Immissionsschutz

4.1 Verkehrslärmschutz

Die mit dem Neubau der Ostebrücke verbundene Verlegung des Knotenpunktes verursacht keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber dem derzeitigen Stand, weshalb Lärmschutzmaßnahmen weder erforderlich noch vorgesehen sind.

4.2 Schadstoffbelastungen

Der Umbau des Knotenpunktes wirkt sich nicht nachteilig auf die Luftschadstoffsituation aus. Überschreitungen der Grenzwerte gem. der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten, da keine wesentlichen Verkehrsflächenerweiterungen, Verkehrsverlagerungen oder -zunahmen des Kfz-Verkehrs und somit keine Luftschadstoff erhöhungen verursacht werden. Durch den verbesserten Verkehrsfluss werden die Luftschadstoffe vermindert.

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Mit dem Bauvorhaben ist ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden.

Durch die vorgesehenen straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgesehenen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen teilweise auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

Insgesamt führt das Bauvorhaben insbesondere aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Versiegelungen sowie der Gehölzverluste zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen können die zerstörten Funktionen des Naturhaushaltes nahezu gleichwertig an anderer Stelle ersetzt werden. In Verbindung mit den Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff insgesamt kompensiert. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den größtmöglichen Erhalt der angrenzenden Gehölzbestände so gering wie möglich gehalten. Der Verlust von Bäumen und Gehölzbeständen ist jedoch als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten.

6. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgte im Rahmen der Einzelfallprüfung und hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. Städtebauliche Belange

Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete sind bei dieser Maßnahme nicht notwendig.

8. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen

Über die Hinweise, Anregungen und Forderungen in den nachfolgenden Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

8.1 Gebietskörperschaften

8.1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde erklärt, es nicht zu begrüßen, dass die Variantenprüfung die aus Umweltsicht ungünstigste Variante 8 zum Ergebnis hat, jedoch werden die betroffenen Werte und Funktionen aufgrund der innerstädtischen, vorbelasteten Lage nicht so eingeschätzt, dass die Bevorzugung der wirtschaftlichen und ingenieurbautechnischen Belange in der Abwägung grob außer Verhältnis stände.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist unklar, ob die faunistische Potentialabschätzung aufgrund einer 2020 erneuerten Biotopkartierung den rechtlichen Ansprüchen genügt.

Diesbezüglich erklärt der Vorhabenträger zunächst, dass das grundlegende Ziel der Erfassung von Flora und Fauna ist, entsprechende Daten zu erhalten, auf deren Grundlage geprüft wird, inwieweit das Straßenbauvorhaben mit den arten- und naturschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

Der Vorhabenträger versichert, dass in der Planungspraxis die fachliche Konvention besteht, Kartierdaten in der Regel bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell anzusehen. Faunistische Kartierdaten können darüber hinaus als aktuell angesehen werden, wenn sich seit der Kartierung im Untersuchungsgebiet die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönose nicht oder nur wenig verändert hat. Dies setzt voraus, dass kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentlichen Veränderungen von Standortbedingungen eingetreten sind (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21.08.2009 - 11 C 3018/08.T -juris Rn.632).

Für das vorliegende Projektvorhaben wurde fachlich untersucht, ob sich seit der Ersterfassung zwischenzeitlich die Standortbedingungen in naturschutzrechtlicher Weise wesentlich verändert haben. Unter Berücksichtigung einer im Jahr 2020 durchgeführten Biototypenkartierung wurde eine faunistische Aktualisierungsbedürfnisprüfung durchgeführt und als Anlage 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes beigelegt.

Laut Vorhabenträger wurde festgestellt, dass sich die faunistischen Lebensraumtypen nur sehr kleinräumig verändert haben. Daraus sind keine relevanten Veränderungen der vorhandenen faunistischen Artenbestände zu erwarten. Die in 2014 erfassten faunistischen Daten können weiterhin als aktuell angesehen werden.

Die untere Naturschutzbehörde erklärt außerdem, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich des Projekts liegenden FFH-Lebensraumtypen sowie der FFH-Arten und damit des FFH-Gebietes Nr. 030 „Oste mit Nebenbächen“ ausgeschlossen werden kann, wenn die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden und weist darauf hin, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung Teil der Genehmigungsunterlagen sein muss.

Der Vorhabenträger äußert, dass die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 030 „Oste mit Nebenbächen“ als Unterlage 19.3. Bestandteil der eingereichten Planfeststellungsunterlagen ist.

Außerdem sind die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) alle in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) und dem Maßnahmenplan (Unterlage 19.2) integriert, deren Funktion entsprechend durch den Index „FFH“ bei der Maßnahmen-Nr. gesondert gekennzeichnet ist. Die in den Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern formulierten Maßnahmen (und somit auch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen), werden mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

Darüber hinaus äußert der Vorhabenträger, dass es als ausreichend angesehen wird, die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3) weiterhin als nachrichtliche Unterlage einzustufen.

Als Nebenbestimmung listet die untere Naturschutzbehörde in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet u.a. das Nachtbauverbot unter Nr. 3 auf.

Diesbezüglich erklärt der Vorhabenträger, dass es, wie im Maßnahmenblatt 1.2VCEF/FFH dargelegt, zwingend erforderlich ist, die Betonagearbeiten für den Brückenbau aufgrund des erforderlichen durchgängigen Arbeitsprozesses vom Nachtverbot auszunehmen. Dies ist zu berücksichtigen.

Es wird darüber hinaus von der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die rechtliche Sicherung und die Festsetzung der Unterhaltungszeiträume der Ausgleichmaßnahmen, die durch das Planverfahren „Ostwehr“ in Anspruch genommen werden sollen, im Zulassungsbescheid angesprochen werden sollten, da der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten u.Ä. nachnutzen und z.T. auch anderweitig baulich in Anspruch nehmen möchte, was die kurzfristige und auch dauerhafte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unmöglich macht. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass der NLWKN für den Umbau des Ostwehrs die temporäre und teils dauerhafte Inanspruchnahme der Flächenbreite mit geplanten Ausgleichsmaßnahmen plant. Der NLWKN und der Vorhabenträger sind in Bezug auf die beiden Projektvorhaben im beiderseitigen Austausch. Die naturschutzrechtlichen Folgen der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme der (zukünftig) planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen durch das Projektvorhaben „Ostwehr“ können durch deren nachgelagertes Planfeststellungsverfahren bewältigt werden.

Straßenverkehrsamt

Das Straßenverkehrsamt hat bezüglich der Befahrbarkeit des KVP für Großraum- und Schwertransporte Bedenken und regt daher zur Sicherstellung der Befahrbarkeit an, dass die Fahrbahnteiler und Mittelinseln komplett befahrbar sind und keine baulichen Einrichtungen im Schwenkbereich der Transporte liegen.

Seitens des Vorhabenträgers wurde die Befahrbarkeit für einen Sattelzug für den KVP geprüft und ist in alle Richtungen gegeben.

Die Mittelinsel und die Fahrbahnteiler am KVP werden überfahrbar hergestellt. Bis zu einer Länge von ca. 35 m ist die Befahrbarkeit für Großraum- und Schwertransporte aus oder in die Stader Straße / Neue Straße gegeben.

Weiterhin sieht das Straßenverkehrsamt den Anschluss der Tankstelle durch eine direkte Ausfahrt in den KVP vor allem im Hinblick auf ein mögliches Unfallrisiko mit Fußgängern und Radfahrern sowie bezüglich des Verkehrsflusses insgesamt problematisch.

Diesbezüglich erklärt der Vorhabenträger, dass ein Verschwenken des gemeinsamen Geh-/Radweges im Bereich der Tankstellenzufahrt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Befahrbarkeit der Tankstellenflächen führt. Außerdem schildert der Vorhabenträger, dass der Ausbau des 4. Anschlusses an den KVP als Grundstücksanbindung aufgrund der vorhandenen Örtlichkeit eine Besonderheit darstellt. Eine Anbindung direkt im südlichen Knotenarm der Zevener Straße ist mit dem geplanten Kreisverkehr nicht möglich.

Darüber hinaus, würde eine alleinige Anbindung der Tankstelle an die Walkmühlenstraße zu verstärkten Fahrten über die Stader Straße (und dann Walkmühlenstraße und nicht direkt aus dem KVP zur/von der Tankstelle) führen, wo bereits derzeit die längste Wartezeit mit 37,6 Sekunden zu verzeichnen ist. Somit wäre dort ohne direkte Anbindung der Tankstelle eine schlechtere Verkehrsqualität zu erwarten als mit der Anbindung an den Kreisverkehr. Der Vorhabenträger äußert außerdem, dass die Anbindung der Walkmühlenstraße darüber hinaus an die Stader Straße im Nahbereich des KVP liegt, so dass auch eine zusätzliche Belastung dieser Einmündung möglichst zu vermeiden ist und in der Folge aus verkehrsplanerischer Sicht eine direkte Anbindung der Tankstelle an den KVP zur Reduzierung von Fahrtbeziehungen und Verkehrsbelastungen zu bevorzugen ist.

Der Vorhabenträger sieht bzgl. des vom Straßenverkehrsamt zu Bedenken gegebenen Unfallrisikos durch den direkten Anschluss der Tankstelle an den KVP keine Gefahr möglicher Auffahrunfälle bei der Ausfahrt vom Kreisverkehr zur Tankstelle. Die für den Kfz-Nutzer klar zu erkennende Tankstelle sowie ihre Ausfahrt sorgt für eine verlangsamte Fahrt, so dass der nachfolgende Verkehr die Geschwindigkeit ebenfalls reduziert. Darüber hinaus muss der abbiegende Kfz-Nutzer anhalten, sofern Fußgänger oder Radfahrer die Anbindung queren. Entsprechend gilt dies für alle anderen Ausfahrten, wobei hier noch ein kurzer Wartebereich vor dem Fußgängerüberweg/der Radfahrerfurt zur Verfügung steht, so dass ein wartender PKW nicht in die Kreisfahrbahn hineinragt. Der Vorhabenträger äußert weiterhin, dass aufgrund der hohen Verkehrsbelastung jedoch zu erwarten ist, dass in kurzer Zeit mehrere Kfz hintereinander bzw. in kurzer Abfolge ausfahren, so dass das zweite wartende Kfz oder auch ein LKW als erstes wartendes Fahrzeug dann mit dem Heck auf der Kreisfahrbahn stehen. Dies ist jedoch bei stärker belasteten Kreisverkehren üblich und nicht zu vermeiden.

Das mögliche Blockieren des direkt an der Kreisfahrbahn liegenden Geh-/Radweges im Bereich der Tankstellenanbindung durch wartepflichtige Kfz bei der Einfahrt in den Kreisverkehr ist laut Vorhabenträger unter

Berücksichtigung der nur geringen Verkehrswerte an der Ausfahrt der Tankstelle sowie der dort nur wenigen Fußgänger und Radfahrer hinnehmbar.

Kreisarchäologie

Die Kreisarchäologie weist darauf hin, dass mit Bodendenkmalen gem. Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz gerechnet werden könnte und diese fachgerecht dokumentiert und geborgen werden müssen. Außerdem ist hierzu eine einvernehmliche Regelung über die Tragung der Kosten zu treffen.

Der Vorhabenträger wird die evtl. Funde fachgerecht bergen und dokumentieren und dann eine Vereinbarung über die anfallenden Kosten schließen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die untere Denkmalschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) weist auf die Beteiligung der Deichverbände hin und stellt Nachfragen bezüglich des Rückbaus der alten Brücke. Außerdem weist sie auf die erforderliche Bodenkundliche Baubegleitung sowie im Falle einer Absenkung des Grundwassers auf eine entsprechende Erlaubnis hin.

Die Deichverbände wurden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) beteiligt.

Der Vorhabenträger erklärt zudem, dass das alte Brückenbauwerk unter Berücksichtigung evtl. anfallender Schadstoffe komplett zurückgebaut wird und alle Abfallstoffe regelrecht behandelt bzw. entsorgt werden. Der Damm und die alten Bauwerkspfeiler sind für den Vorhabenträger entbehrlich und könnten nach Zustimmung durch Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Stadt übernommen werden.

Der Vorhabenträger sichert darüber hinaus eine Bodenkundliche Baubegleitung in der Bauzeit sowie die Beantragung einer Grundwasserabsenkung, sofern dies für den Brückenbau notwendig ist, zu.

Der Vorhabenträger behandelt das Grundwasser vor einer Einleitung in die Oste (Eisengehalt des GW > 1 mg/l).

Gemäß des Gutachtens BWS GmbH aus 2015 hat der Neubau keine Auswirkungen auf den hydraulischen Abfluss und den Retentionsraum der Oste.

Die Umgestaltung der Wehranlage seitens des NLWKN wird vom Vorhabenträger berücksichtigt.

Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Rotenburg (Wümme) weist auf die maßgebenden DIN-Vorschriften sowie eine barrierefreie und gesicherte Herstellung insbesondere der Querungsstellen, des Geh- und Radweges und der Haltestelle hin.

Zu den Einwendungen erklärt der Vorhabenträger zunächst, dass das Anlegen taktiler Elemente nicht Bestandteil der Genehmigungsplanung ist, aber die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt werden und den Empfehlungen der Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA) und der DIN 32984 entsprochen wird.

Die Querungsstellen am KVP sind in 4 m Breite als getrennte Querungen mit unterschiedlichen Bordhöhen (0 und 6 cm) und taktilen Leitelementen vorgesehen und der gemeinsame Geh-/Radweg ist vom KVP durch einen Grünstreifen bzw. durch eine Hochbordanlage (Ansicht mind. 12 cm) mit 0,50 m Sicherheitsstreifen getrennt. Zu den Schutzgeländern erklärt der Vorhabenträger, dass diese laut Richtlinien Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) dort vorgesehen werden, wo das Abkommen vom Weg erhebliche Gefahren mit sich bringt und dies, wie im Lageplan dargestellt, auch erfolgt ist.

Die Mittelinsel in der Neuen Straße sowie die lange Mittelinsel in der Zevener Straße wird jeweils mit einer 4m breiten, getrennten Querungsstelle mit unterschiedlichen Bordhöhen (0 und 6 cm) und taktilen Elementen hergestellt. Zur Querung der Walkmühlenstraße ist vom Vorhabenträger ein Rundboard mit 3 cm Ansicht und vorgelagerten Richtungsfeldern sowie eine Furtmarkierung vorgesehen.

Des Weiteren äußert der Vorhabenträger, dass die Anbindung des neuen gemeinsamen Geh-/Radweges an die getrennte Führung in der Zevener Straße innerhalb der Zufahrt zur Straßenmeisterei (Zevener Straße Hausnr. 6) erfolgt.

Außerdem sichert er zu, alle Haltestellen im Planungsraum barrierefrei auszubauen, die max. Längsneigung von 6% für Verkehrsflächen einzuhalten und dem Behindertenbeauftragten die Ausführungsplanung vorzulegen.

8.2 Behörden/Träger öffentlicher Belange

8.2.1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bremervörde

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verweist hinsichtlich der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Lagerflächen oder als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des

Bundesnaturschutzgesetzes. Außerdem wird darum gebeten, landwirtschaftliche Verkehre auch während der Bauzeit zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger versichert die Beachtung der o.g. Vorschriften und erklärt dabei auch, dass die landwirtschaftlichen Flächen nicht als Lagerflächen genutzt und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trassennah bzw. auf einem Militärgelände in Seedorf durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung des ortstypischen landwirtschaftlichen Verkehrs auch in der Bauzeit zugesagt.

8.2.2 Landesamt für Bergbau und Energie

Das Landesamt für Bergbau und Energie weist lediglich auf eventuell vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten sowie geologische Karten für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen hin. Weitere Hinweise oder Anregungen bestehen darüber hinaus nicht.

Dem Vorhabenträger liegen keine Kenntnisse über bestehende Salzabbaugerechtigkeiten vor, außerdem bestehen keine Altverträge im bebauten Bereich der Maßnahme.

Die Baugrundbeschaffenheit wurde im Gründungsgutachten bereits untersucht, den Empfehlungen dieses Gutachtens wird dann in der baulichen Umsetzung gefolgt.

8.2.3 Ortschaft Bremervörde

Der Ortsrat Bremervörde bittet bei der Gestaltung des KVP um Einbeziehung und hat darüber hinaus eine Unterschriftenliste für den Erhalt der alten Brücke als Fahrrad- und Fußgängerbrücke vorgelegt. Außerdem ist der Ortsrat der Ansicht, dass der Kreuzungsbereich Stader Straße / Walkmühlenstraße aufgrund der schlechteren Sichtverhältnisse der Linksabbieger aus der Walkmühlenstraße gefährlicher werden würde.

Der Vorhabenträger erklärt, dass die Stadt Bremervörde bei Gestaltungsfragen des KVP beteiligt wird, weist jedoch darauf hin, dass der KVP überfahrbar sein muss.

Weiterhin sind die alten Bauwerkspfeiler für den Bund entbehrlich und könnten im Einvernehmen mit allen Betroffenen durch die Stadt Bremervörde übernommen werden. Diese hat dabei die Baulast zu übernehmen, eine Kostenbeteiligung des Bundes aus eingesparten Abbruchmitteln ist für einen neuen Überbau nicht möglich.

Bezüglich des Kreuzungsbereiches Stader Straße / Walkmühlenstraße erklärt der Vorhabenträger, dass sich die Sichtverhältnisse nicht negativ verändern und die Sichtdreiecke der Linksabbieger aus der Walkmühlenstraße eingehalten werden.

Geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wehr sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens und werden nur nachrichtlich erwähnt.

8.2.4 Stadt Bremervörde

Aus Sicht der Stadt Bremervörde wurden insbesondere die Auswirkungen des KVP auf Ausfahrt von der Walkmühlenstraße auf die Stader Straße nicht ausreichend berücksichtigt und die Zufahrt vom KVP zur Tankstelle sollte auf Befahrbarkeit für alle erforderlichen Tanklieferfahrzeuge überprüft werden.

Der Vorhabenträger erklärt hierzu, dass die Verkehre aus der Einmündung der Walkmühlenstraße bereits in die Leistungsfähigkeit des KVP eingeflossen sind und auch die Zufahrt vom KVP zur Tankstelle auf Befahrbarkeit geprüft und bereits nach Vorgaben des Tankstellenbetreibers angepasst wurde.

Des Weiteren bittet die Stadt Bremervörde zu prüfen, ob aufgrund mehrfacher Gefällewechsel südlich des KVP bereits auf ein Dachprofil gewechselt werden kann.

Dazu teilt der Vorhabenträger mit, dass die Planung den Regelwerken entspricht, da die Trassierung innerorts nicht fahrdynamischen Zwangspunkten entspricht, dennoch wird im Zuge der Ausführungsplanung eine Anpassung der Querneigung erfolgen.

Es wird außerdem von der Stadt Bremervörde bemängelt, dass bezüglich der Verschiebung der geplanten Wartefläche der Bushaltestelle auf Einwand des Grundstücksbesitzers keine Absprache getroffen wurde.

Der Vorhabenträger erklärt, dass die Bushaltestelle auf Wunsch der Flächeneigentümer in die ursprüngliche Lage der ersten Auslegung zwischen Haus 7 und 9 zurückgeschoben wird.

8.2.5 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Die Handwerkskammer hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.

8.2.6 Industrie- und Handelskammer Stade

Die IHK hat keine Anregungen und Bedenken zum Vorhaben.

8.2.7 Polizeiinspektion Rotenburg

Die Polizeiinspektion Rotenburg äußert Bedenken zur Befahrbarkeit des KVP mit Großtransporten und zum Anschluss der Tankstelle an den KVP. Das Unfallrisiko wird durch diese unübliche Ausführung des KVP mit einer privaten Zufahrt erhöht.

Der Vorhabenträger erklärt zunächst, dass der KVP für GST mit einer Fahrzeuglänge bis ca. 35 m befahrbar ist und verweist auf die Schleppkurvendarstellung.

Bezüglich des Unfallrisikos aufgrund des direkten Anschlusses der Tankstelle an den KVP schildert der Vorhabenträger, dass der Ausbau des 4. Anschlusses an den KVP als Grundstücksanbindung aufgrund der vorhandenen Örtlichkeit eine Besonderheit darstellt. Eine Anbindung direkt im südlichen Knotenarm der Zevener Straße ist mit dem geplanten Kreisverkehr nicht möglich.

Darüber hinaus, würde eine alleinige Anbindung der Tankstelle an die Walkmühlenstraße zu verstärkten Fahrten über die Stader Straße (und dann Walkmühlenstraße und nicht direkt aus dem KVP zur/von der Tankstelle) führen, wo bereits derzeit die längste Wartezeit mit 37,6 Sekunden zu verzeichnen ist. Somit wäre dort ohne direkte Anbindung der Tankstelle eine schlechtere Verkehrsqualität zu erwarten als mit der Anbindung an den Kreisverkehr. Der Vorhabenträger äußert außerdem, dass die Anbindung der Walkmühlenstraße darüber hinaus an die Stader Straße im Nahbereich des KVP liegt, so dass auch eine zusätzliche Belastung dieser Einmündung möglichst zu vermeiden ist und in der Folge aus verkehrsplanerischer Sicht eine direkte Anbindung der Tankstelle an den KVP zur Reduzierung von Fahrtbeziehungen und Verkehrsbelastungen zu bevorzugen ist.

Der Vorhabenträger sieht bzgl. des von der Polizeiinspektion zu Bedenken gegebenen Unfallrisikos durch den direkten Anschluss der Tankstelle an den KVP keine Gefahr möglicher Auffahrunfälle bei der Ausfahrt vom Kreisverkehr zur Tankstelle. Die für den Kfz-Nutzer klar zu erkennende Tankstelle sowie ihre Ausfahrt sorgt für eine verlangsamte Fahrt, so dass der nachfolgende Verkehr die Geschwindigkeit ebenfalls reduziert. Darüber hinaus muss der abbiegende Kfz-Nutzer anhalten, sofern Fußgänger oder Radfahrer die Anbindung queren. Entsprechend gilt dies für alle anderen Ausfahrten, wobei hier noch ein kurzer Wartebereich vor dem Fußgängerüberweg/der Radfahrerfurt zur Verfügung steht, so dass ein wartender PKW nicht in die Kreisfahrbahn hineinragt. Der Vorhabenträger äußert weiterhin, dass aufgrund der hohen Verkehrsbelastung jedoch zu erwarten ist, dass in kurzer Zeit mehrere Kfz hintereinander bzw. in kurzer Abfolge ausfahren, so dass das zweite wartende Kfz oder auch ein LKW als erstes wartendes Fahrzeug dann mit dem Heck auf der Kreisfahrbahn stehen. Dies ist jedoch bei stärker belasteten Kreisverkehren üblich und nicht zu vermeiden.

Das mögliche Blockieren des direkt an der Kreisfahrbahn liegenden Geh-/Radweges im Bereich der Tankstellenanbindung durch Wartepflichtige Kfz bei der Einfahrt in den Kreisverkehr ist laut Vorhabenträger unter Berücksichtigung der nur geringen Verkehrswerte an der Ausfahrt der

Tankstelle sowie der dort nur wenigen Fußgänger und Radfahrer hinnehmbar.

8.2.8 NABU-Kreisverband BRV-Zeven e.V.

Der NABU-Kreisverband BRV-Zeven e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken, regt allerdings die Konkretisierung einiger Maßnahmenblätter an.

Hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen 4.1E und 4.3E sollen konkrete Kontrollzeiträume genannt sowie festgelegt werden, wer die Kontrollen durchführt und wie diese zu dokumentieren sind. Darüber hinaus sollen die Durchführung der Mahd und die Entschlammung sowie das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verbindlich gesichert werden.

Für die Kontrollen sowie für die Mahd und die Entschlammung bei den Ersatzmaßnahmen 4.1E ist der Vorhabenträger verantwortlich. Es besteht seinerseits die Möglichkeit, die Unterhaltung und die Kontrollen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu übertragen, welche diese Flächen liegenschaftsmäßig verwaltet. Diese Möglichkeit wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Der Vorhabenträger erklärt außerdem, dass die Kontrollen der landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob das Maßnahmenziel erreicht ist. Gemäß Gutachten zur Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung (RLBP) ist eine kontinuierliche Prüfung ihrer Wirksamkeit „zu geeigneten Zeitpunkten“ vorzunehmen. Die Kontrollen bei den Maßnahmen 4.1E und 4.3E erfolgen im Zusammenhang mit dem Mahd-Rhythmus, weitere Kontrollen bei Bedarf, um auf die dynamischen Lebensraumprozesse reagieren zu können. Zusätzliche Anpassungen können in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Die Form der Dokumentation erfolgt laut Vorhabenträger je nach Situation in angemessener Form (z.B. Fotodokumentation, Vermerk).

Die Flächen der Ersatzmaßnahmen 4.1E und 4.3E unterliegen zukünftig keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Demnach ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den Ersatzflächen nicht vorgesehen und steht außer Frage.

Der NABU-Kreisverband BRV-Zeven e.V. regt darüber hinaus an, dass das Pflanzmaterial und Regiosaatgut bei der Gestaltungsmaßnahme 2.2G verpflichtend ausgewählt werden und dem privaten Grundstücksinhaber zur Verfügung gestellt werden muss.

Der Vorhabenträger äußert bezüglich der Gestaltungsmaßnahme 2.2G, dass, sofern die NLStBV die Begrünung im Bereich der Gestaltungsmaßnahme 2.2G selbst vornimmt, in Abstimmung mit dem Privateigentümer vorzugsweise gebietsheimisches Pflanzmaterial verwendet wird und keine

Verpflichtung zur Bereitstellung von gebietsheimischen Pflanzmaterial und Regiosaatgut durch den Vorhabenträger an den Privateigentümer für zukünftige Begrünungsmaßnahmen besteht. Zudem besteht auch keine Berechtigung in die Gestaltungsfreiheit des Privateigentümers einzugreifen.

Des Weiteren weist der NABU-Kreisverband BRV-Zeven e.V. darauf hin, dass bei der Initialpflanzung der Ausgleichmaßnahme 3.6A zwingend autochthones Pflanzmaterial zu verwenden ist.

Der Vorhabenträger sagt die Verwendung gebietsheimischen Pflanzenmaterials für die Ausgleichmaßnahme 3.6.A zu.

8.2.9 Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V. wendet sich gegen die Änderung der unter Denkmalschutz stehenden Wehr- und Schleusenanlage sowie des Schleusenwärterhäuschens.

Der Vorhabenträger erklärt, dass die Maßnahme (Wiederherstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit) gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) angestrebt werden soll, jedoch nicht Inhalt dieses Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Ostebrücke ist und darauf auch keine Auswirkungen hat.

Außerdem handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen an den südlich gelegenen Stauanlagen, dem Wehr und der Sohlgleite um geplante Maßnahmen des NLWKN. Sie werden nur nachrichtlich erwähnt und stehen nicht im Zusammenhang mit dem Neubau der Ostebrücke.

Auch auf die denkmalgeschützten Anlagen hat der Neubau der Ostebrücke laut Vorhabenträger keine Auswirkungen.

8.2.10 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven bestehen bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes keine Bedenken. Das Bauvorhaben ist diesem jedoch schriftlich anzukündigen. Außerdem ist für die Baustelle mindestens ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) schriftlich zu bestellen und dessen Name, Anschrift usw. dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt schriftlich mitzuteilen. Für die Baumaßnahme ist darüber hinaus ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, welcher die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbedingungen erkennen lässt und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält.

Der Vorhabenträger sichert die schriftliche Ankündigung des Bauvorhabens zu. Ferner erklärt er, dass ein SiGeKo bestellt und ein SiGe-Plan aufgestellt wird.

8.2.11 Anglerverband Niedersachsen

Der Anglerverband Niedersachsen merkt zunächst an, dass die im LBP, Seite 75 zum Kapitel 4.3.2.5 Fische und Rundmäuler ausgeführte Annahme, dass die Fische durch die Baumaßnahmen in hinreichendem Maße vergrämt werden, zwar auf viele adulte Fische zutreffen mag, jedoch für Kleinfische, Jungfische und auch für Großmuscheln sicher nicht in ausreichendem Maße zutrifft. Dem Anglerverband zufolge sind tierschutz- und ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ohne weitergehende Fischschutzmaßnahmen nicht sicher auszuschließen.

Darüber hinaus stellt der Anglerverband fest, dass in den vorliegenden Unterlagen keine Erfassung und Bewertung des Großmuschelbestandes in dem bau- und anlagebedingt beeinträchtigten Teich enthalten sind und bemängelt, dass, obwohl nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass in dem Teich nach BArtSchV besonders oder streng geschützte Großmuscheln vorkommen können, dieser potenzielle Konflikt mangels Erfassung und Bewertung des Bestandes nicht hinreichend thematisiert wird.

Aus diesen Gründen fordert der Anglerverband zunächst als Mindestanforderung für Vermeidungsmaßnahmen die Vornahme einer Fischbergung im Baustellenbereich mittels Elektrobefischungen, ggf. auch Netzbefischungen durch entsprechend geschulte Fachleute. Außerdem sollten dem Anglerverband zufolge im Baustellenbereich ggf. vorkommende Großmuscheln fachgerecht geborgen sowie in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umgesiedelt werden und vor Beginn der Arbeiten ist gemäß § 51 Abs. 1 Nds. FischG der Fischereiberechtigte rechtzeitig und in geeigneter Form vor Ablassen und Trockenlegung des Gewässers zu benachrichtigen.

Der Vorhabenträger sichert die Durchführung einer Fischbergung im Baustellenbereich mittels Elektrobefischung oder anderer geeigneter Methoden durch eine fachkundige Person sowie die fachgerechte Bergung und Umsiedlung von ggf. im Baustellenbereich vorkommenden Großmuscheln in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte zu.

Der Fischereiberechtigte wird darüber hinaus gemäß § 51 Abs. 1 Nds. FischG vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig und in geeigneter Form vor Ablassen und Trockenlegung des Gewässers benachrichtigt.

8.2.12 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

Der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Maßnahme, weist aber auf die Einhaltung der vorgesehenen Bauzeitfenster zum Schutz wandernder Fisch- und Neunaugen hin und fordert sicherzustellen, dass kein schädliches Material bzw. Schmier- und Betriebsstoffe in die Oste gelangen. Außerdem wird darum gebeten, den Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn in Kenntnis zu setzen.

Der Vorhabenträger sichert zu, dass die im Maßnahmenblatt 1.7V CEF/FFH formulierten Bauzeitfenster zum Schutz wandernder Fische berücksichtigt werden und beim Abriss der vorhandenen Brücke darauf geachtet wird, dass kein schädliches Material in die Oste gelangt.

Zudem wird der FSV Bremervörde e.V., Gorch-Fock-Str.4, 27432 Bremervörde als Fischereiberechtigter vor Maßnahmenbeginn informiert.

8.2.13 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Beim NLWKN bestehen zum Vorhaben keine weiteren Einwendungen, es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit eines Anpralls durch größere Gegenstände in der Oste bei einem starken Hochwasser sowie die evtl. Auswirkungen beachtet wird.

Der Vorhabenträger versichert, dass der Hinweis auf evtl. Anpralllasten bei sehr hohem Wasserstand berücksichtigt wird. Bautechnisch werden die Lager gegen Anprall geschützt.

8.2.14 Wasserverband Bremervörde

Der Wasserverband erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, die Baustrecke liegt außerhalb der Trinkwasserversorgungsleitungen.

8.2.15 ADFC Kreisverband Rotenburg

Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e.V. (ADFC) weist lediglich auf eine ausreichende Dimensionierung und Ausstattung des KVP hin. Darüber hinaus hat der ADFC keine Bedenken gegen die Vorzugsvariante.

Nach Aussage des Vorhabenträgers wird der Bau und die Ausstattung gemäß den aktuellen Richtlinien erfolgen.

8.2.16 Deichverband Kehdingen-Oste

Der Deichverband fordert eine Andeckung der flussseitigen Böschung zwischen der vorhandenen Spundwand nördlich des vorhandenen Straßendamms und dem neuen Straßendamm mit deichbaufähigem Material.

Dies wird durch den Vorhabenträger bei der Herstellung der neuen Böschung berücksichtigt.

8.3 Versorgungsunternehmen

8.3.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Laut der Deutschen Telekom Technik GmbH werden Telekommunikationsleitungen im Baustellenbereich berührt und müssen aus diesem Grund gesichert, verändert oder verlegt werden. Für die vorbereitenden Arbeiten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH werden 6 Monate Vorlaufzeit benötigt, daher soll durch den Vorhabenträger ein Bauablaufzeitplan erstellt werden. Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu diesen aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen dabei Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Deutsche Telekom Technik GmbH erklärt, dass es aus diesen Gründen erforderlich ist, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren. Es wird außerdem auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom hingewiesen.

Der Vorhabenträger erklärt, dass aufgrund der für die vorbereitenden Arbeiten benötigten Vorlaufzeit von 6 Monaten ein Bauablaufzeitplan erstellt werden soll und sagt eine rechtzeitige Information vor Baubeginn zu.

8.3.2 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH erklärt, dass ihre Versorgungsleitungen und/oder Anlagen berührt werden und in ihrer Lage und ihrem Bestand grundsätzlich zu erhalten sind sowie weder beschädigt, überbaut, überpflanzt noch anderweitig gefährdet werden dürfen. Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass die Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Die EWE Netz GmbH weist außerdem darauf hin, dass bei der Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, z.B. Änderung, Beseitigung, Versetzung oder andere Betriebsarbeiten, oder auch bei einer notwendigen Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE Netz die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik gelten. Bei der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen wird darum gebeten, Versorgungstreifen bzw. -korridore für

Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) einzuplanen und zu beachten, dass für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein kann. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6 m x 4 m) bittet die EWE Netz GmbH darum, in weitere Planungen frühzeitig eingebunden zu werden und darüber hinaus informiert zu werden, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.Ä.) verzichtet werden soll. Es wird um Einbeziehung und frühzeitige Beteiligung bei weiteren Planungen gebeten, auch bei einer möglichen Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen der EWE Netz, darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Der Vorhabenträger sagt eine rechtzeitige Information vor Baubeginn zu. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

8.3.3 Vodafone GmbH Hannover

Die Vodafone GmbH Hannover erklärt, dass Telekommunikationsanlagen im Planbereich berührt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Für eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung muss die Vodafone GmbH Hannover mindestens drei Monate vor Baubeginn über die E-Mail-Adresse TDRC-N.Bremen@vodafone.com beauftragt werden, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Der Vorhabenträger sagt zu, einen Antrag für den Auftrag zur Umverlegung mindestens drei Monate vorher an die gewünschte E-Mail-Adresse zu senden.

9. Entscheidung über private Einwendungen

Aus Datenschutzgründen werden in diesem Planfeststellungsbeschluss die Einwendungsführer mit Nummern angegeben. Den Einwendungsführern wird die jeweilige Nummer mitgeteilt.

9.1 Einwender 01

Der Einwender 01 äußert, grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Baumaßnahme und der damit zusammenhängenden Straßenbauarbeiten zu haben, jedoch werden Bedenken gegenüber der den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmenden Inanspruchnahme einer Teilfläche von 10 m² vom Flurstück 95/40 der Flur 12, ggf. im Wege der

Enteignung geäußert. Weiterhin wird angemerkt, dass aus den Planunterlagen nicht erkennbar ist, warum es zwingend ist, dass für die beabsichtigte Straßenführung ein Teilstück des Flurstücks 95/40 in Anspruch genommen wird. Außerdem äußert der Einwender 01, dass durch eine nur unwesentliche Trassenkorrektur die Baumaßnahme im Hinblick auf die Straßenführung auch ohne Inanspruchnahme dieses Flurstücks möglich wäre und eine entsprechende Abwägung der öffentlichen mit den privaten Interessen den veröffentlichten Unterlagen nicht entnommen werden kann.

Der Vorhabenträger erklärt, dass die o.g. Teilfläche bereits als Gehwegfläche genutzt wird und südlich der Zufahrt vor der Hecke liegt. Außerdem äußert der Vorhabenträger, dass durch die Baumaßnahmen keine neue Beeinträchtigung entsteht.

9.2 Einwender 02

Der Einwender 02 fordert in seiner ersten Einwendung zunächst zur Sicherstellung der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz, dass während der Bauphase ein ungehinderter Zugang zu den Grundstücken, auch für den vollständig anfallenden Publikumsverkehr gewährleistet ist, was aus der bisher vorgelegten Planbegründung nicht ersichtlich sei. Außerdem äußert der Einwender 02, dass zu gewährleisten ist, dass nach Abschluss der planfestzustellenden Maßnahme auch die Zufahrt auf die Grundstücke wie im bisherigen Umfang gesichert sein muss, zurzeit wird die Zufahrt u.a. auch von Sattelschleppern (40 t inklusive Anhänger) genutzt. Außerdem ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Umfang der bisherigen Zufahrt durch die einzuhaltenden Wenderadien dauerhaft gewährleistet ist. Diesbezüglich merkt der Einwender 02 außerdem an, dass aus den bisher veröffentlichten Planunterlagen nicht hinreichend erkennbar wird, wie der Vorhabenträger beabsichtigt, die zukünftige Zufahrt zu den Grundstücken zu gewährleisten und dass Angaben zur Breite bzw. dem sicherzustellenden Einschlagwinkel für die Zufahrt fehlen.

Bezüglich dieser Einwendungen erklärt der Vorhabenträger, dass der Zugang zu den Grundstücken für Kunden und Zulieferer sichergestellt wird und die Zufahrtsbreiten im Zuge der Umbaumaßnahmen nicht geändert werden. Außerdem äußert der Vorhabenträger, dass die Befahrbarkeit mit Schleppkurven nachgewiesen ist.

Der Einwender 02 erklärt in seiner ersten Einwendung darüber hinaus, dass eine Zusicherung darüber erwartet wird, dass mit der beabsichtigten Maßnahme der Umfang der versiegelten Flächen auf dem Grundstück des Einwenders 02 nicht eingeschränkt wird, um sicherzustellen, dass bei zukünftigen Bauanträgen (evtl. Nutzungsänderung) keine höhere

Gesamtfläche (GRZ) nach den Vorgaben des anzuwendenden Bebauungsplanes versiegelt sein wird.

Außerdem droht aus Sicht des Einwenders 02 eine Verringerung der von Einwender 02 auf dessen Grundstücken nachzuweisenden Stellplätzen aufgrund der erforderlichen Inanspruchnahme von Teilbereichen dieser Grundstücke. Aus diesem Grund erwartet der Einwender 02 eine schriftliche Zusicherung, dass sich der Vorhabenträger ggf. für eine ordnungsgemäße Ablösung der Stellplätze gegenüber der Stadt Bremervörde verpflichtet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass aus den bestehenden Vertragsverhältnissen gegenüber den Pächtern die derzeit vorgehaltene Anzahl der Stellplätze vertraglich zugesichert ist, weshalb eine Zusicherung des Vorhabenträgers erwartet wird, dass die Anzahl der Stellplätze nicht reduziert wird.

Außerdem gibt der Einwender 02 den Hinweis, dass aufgrund des derzeitigen Zuschnittes und der baulichen Auslastung der Grundstücke Flächenreserven für zusätzliche Stellplätze nicht mehr vorhanden sind und die dem Einwender 02 erteilten baurechtlichen Auflagen in jedem Fall dauerhaft sichergestellt bleiben müssen.

Diesbezüglich erklärt der Vorhabenträger, dass es sich bei den Teilflächen aus 95/41 und 95/42 um Flächen handelt, die bereits als Gehwegflächen genutzt werden und vor der Hecke liegen, eine Einschränkung der örtlichen Stellplätze liegt außerdem nicht vor.

In seiner zweiten Einwendung äußert der Einwender 02, dass die erhobenen Aspekte der ersten Einwendung insoweit ausdrücklich aufrechterhalten bleiben, dass weiterhin die Anrechnung von Sickerflächen im Rahmen einer zukünftigen Nutzungsänderung bzw. Baugenehmigung für Flächen, auf die nunmehr durch das Planfeststellungsverfahren verzichtet wird, sowie die Anrechnung der derzeit vorhandenen Parkplätze gewünscht wird.

Darüber hinaus merkt der Einwender 02 nun an, dass das im Zuge der vorgenommenen Veränderung (vergleiche Lageplan Nr. 05) direkt vor der Fensterfront des Geschäftsgebäudes in der Zevener Straße 9 platzierte Bushäuschen einen störenden Charakter hat. Laut Einwender 02 verlaufen an dieser Stelle gemäß dem beigefügten Plan „BVIIHeizungSanitärDEST2001“ zwar zwei Abwasserleitungen, die zugänglich bleiben sollen, jedoch hat der Einwender 02 bereits am 22.08.2022 mit dem Vorhabenträger fernmündlich die Möglichkeit erörtert, das Bushäuschen zwischen die Gebäude Zevener Straße 9 und 7, mittig vor den Parkplatz zu verlegen, was unproblematisch möglich wäre.

Der Einwender 02 erklärt außerdem, dass beim Grunderwerbsverzeichnis Nr. 10.2 insgesamt 85 m² zu Lasten des Flurstücks 95/41 geplant, auf dem Plan Nr. 10.1 Grunderwerb Stand 07.22 für das gleiche Flurstück jedoch 75 m²

ausgewiesen sind, was an der jeweiligen Lage des Bushäuschens liegen dürfte, weshalb insoweit eine Anpassung zu erfolgen hat.

Demnach wünscht der Einwender 02, dass der Standort des Bushäuschens auf den ursprünglichen Standort verlegt und der ungehinderte Zugang zu den eigenen Abwasserleitungen sichergestellt wird.

Der Vorhabenträger äußert hierzu, dass die Bushaltestelle auf Wunsch der Flächeneigentümer in die ursprüngliche Lage der ersten Auslegung zwischen Haus 7 und 9 zurückgeschoben wird.

Außerdem räumt der Vorhabenträger ein, dass die beanspruchte Gesamtfläche des Grundstücks 95/41 bei 75 m² liegt. Der aufgetretene Tippfehler wird in der Ausführungsplanung in den Unterlagen dahingehend angepasst.

9.3 Einwender 03

Der Einwender 03 weist darauf hin, dass für den Betrieb der Tankstelle eine Zu- und Abfahrt in eine Fahrtrichtung erforderlich ist, welche bisher durch die Auffahrt Zevener Straße und Walkmühlenstraße gewährleistet wird. Außerdem wird erklärt, dass der Einwender 03 fünf bis sechsmal Mal wöchentlich mit großen Lastzügen (LKW mit Anhänger) mit Kraftstoffen, Getränken und Waren für den Shop beliefert wird, eine Wendemöglichkeit, insbesondere großer Lastwagen besteht aufgrund der schmalen Lage des Grundstücks und der vorhandenen Gebäude und Tankanlage nicht.

Durch den Einwender 03 wird angemerkt, dass die Fahrzeuge und insbesondere Sattelzüge rückwärtsfahrend in die Walkmühlenstraße einbiegen müssten, wenn die Zufahrt von der Zevener Straße ersatzlos wegfallen sollte, sodass nicht nur ein Verkehrschaos mit anderen Verkehrsteilnehmern im Einmündungsbereich zur Stader Straße verursacht werden würde, sondern es ergäbe sich auch eine erhöhte Unfallgefahr im Einmündungsbereich, da die Ausfahrt nur kurz vor diesem liegt.

Aus diesem Grund sieht es der Einwender 03 als unerlässlich für die Verkehrssicherheit als auch für den wirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens an, dass sowohl eine Auffahrt von der Zevener Straße als auch von der Walkmühlenstraße gewährleistet ist.

Weiterhin befürchtet der Einwender 03, dass Kunden dessen Betrieb nicht mehr frequentieren, wenn die breitere Zufahrt über die Zevener Straße verwehrt werden sollte. Da von dieser Zufahrt die Parkplätze des Getränkemarktes angefahren werden und dort aufgrund der kleineren Wendemöglichkeit für PKW auch der meiste Verkehrsabfluss erfolgt, ist laut Einwender 03 die Auffahrt von der Zevener Straße für ein wirtschaftlich tragbares Konzept erforderlich und auch während der Bauphase nach Möglichkeit ohne Beeinträchtigungen offen zu halten.

Bezüglich des möglichen Anschlusses des Grundstücks 87/10 über einen Knotenpunktarm des Kreisverkehrs, merkt der Einwender 03 an, zu beachten, dass die Anbindung als Ersatz für die Auffahrt Zevener Straße ausschließlich über das Flurstück 87/10 verläuft und dass die Lieferanten mit LKW und Anhänger entsprechend im Verkehrsfluss die Zufahrt aus dem Kreisverkehr mit ihrer zulässigen Gesamtlänge nutzen können (Neigung).

Weiterhin merkt der Einwender 03 an, dass die Zufahrt über die Walkmühlenstraße sowohl in der Breite als auch im Höhenniveau den aktuellen Stand zumindest aufrechterhalten sollte.

Außerdem sind dauerhafte Niveauunterschiede wegen etwaiger Beschädigungen der Fahrzeuge der Kunden zu vermeiden. Da Kunden zur Vermeidung von Beschädigungen des Unterbodens ihrer Fahrzeuge sowie Fahrzeugführer mit Anhänger und Wohnmobilen Tankstellen mit höheren Fahrbahnschwellen meiden, droht eine Kundenabwanderung, wenn dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum Anrampungen höhere Niveauunterschiede ausgleichen müssen. Der Einwender 03 erklärt außerdem, dass während der Bauphase höhere Anrampungen auch für den LKW-Verkehr zu vermeiden bzw. zeitlich in geringem Umfang zu planen sind.

Der Vorhabenträger erklärt, dass die Zu-/Ausfahrt der Tankstelle von Flurstück 102/6 in dem Einmündungsbereich Walkmühlenstraße wiederhergestellt wird und die südliche Zufahrt über den KVP ausschließlich über das in der Einwendung referenzierte, verpachtete Grundstück 87/10 erfolgt, die nördliche Zufahrt wird in der Lage nicht verändert.

Die Zu-/Ausfahrtsrampe am KVP erhält laut Vorhabenträger eine Längsneigung von 4,7 % und ist für Fahrzeuge, die allgemein für den Straßenverkehr zugelassen sind, befahrbar. Am Kreisverkehrsplatz wurde auch die Befahrbarkeit von LKW überprüft.

9.4 Einwender 04

Der Einwender 04 wendet sich gegen die Änderung der unter Denkmalschutz stehenden Wehr- und Schleusenanlage sowie des Schleusenwärterhäuschens.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) soll die Maßnahme (Wiederherstellung/Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit) angestrebt werden, ist jedoch nicht Inhalt des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Ostebrücke und hat darauf auch keine Auswirkungen.

Nur nachrichtlich erwähnt werden hier die vom NLWKN geplanten Maßnahmen an den südlich gelegenen Stauanlagen, dem Wehr und der Sohlgleite.

Der Neubau der Ostebrücke hat keine Auswirkungen auf die denkmalgeschützten Anlagen.

10. Gesamtergebnis der Abwägung

10.1 Öffentliche Belange

Bei der Abwägung aller für die Planung sprechenden Gründe, nämlich

- Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Planungsgrundsätze,
- Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Verkehrsinfrastrukturmaßnahme und
- Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit gegenüber den von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen ergibt sich, dass diese gegenüber dem öffentlichen Interesse am Neubau der Ostebrücke an der B 71 und der B 74 zurücktreten müssen.

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommene Planung sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Neubaus der Ostebrücke an der B71 und der B 74 stehen in der Zusammenfassung folgende Belange gegenüber:

10.1.1 Natur und Landschaft

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Verfahren davon überzeugt, dass der Vorhabenträger bei der Durchführung der Baumaßnahme die notwendigen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchführt, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Natur und Landschaft zu vermeiden (§ 15 BNatSchG). Das Benehmen nach § 17 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde hergestellt.

10.1.2 Wasserwirtschaft

Der Ersatzneubau der Ostebrücke steht dem Verschlechterungsgebot und den Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Oberflächenwasserkörper und des Zustands der Grundwasserkörper nicht entgegen. Durch die im LBP berücksichtigten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die genannten Wasserkörper gemäß EG-WRRl auf ein irrelevantes Maß gemindert oder neutralisiert werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch den Ersatzneubau insgesamt nicht zu erwarten.

10.1.3 Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Auswertung der vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) und der von Behörden vorgetragenen Hinweisen und Anmerkungen die baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen der Maßnahme auf die im UVP-Gesetz genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen geprüft. Sie ist der Überzeugung, dass die Maßnahme umweltverträglich im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist und die Einwirkungen auf die Umwelt beherrschbar sind.

10.1.4 Sonstige öffentliche Belange

Die gerechte Abwägung der sonstigen öffentlichen Belange, die von der Planung berührt werden, wurden im Teil C, Kapitel VI., der Beschlussbegründung ausführlich dargetan.

10.2 Private Belange

10.2.1 Eigentum von Grundstücken

Das Vorhaben greift in das Grundeigentum Dritter ein. Für den Grunderwerb der Privatflächen werden mit den Eigentümern Grunderwerbsverhandlungen geführt. Die betroffenen Grundstücke und die zu erwerbenden Flächen sind aus dem Grunderwerbsplan bzw. dem Grunderwerbsverzeichnis zu ersehen.

10.2.2 Verkehrslärmschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass der Vorhabenträger die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten hat.

10.2.3 Schadstoffbelastungen

Eine höhere Luftverunreinigung durch den Neubau der Ostebrücke kann ausgeschlossen werden.

10.2.4 Sonstige private Belange

Sonstige private Belange wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht offenkundig.

10.3 Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung nachgewiesen und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Bauvorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen, denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte es doch evtl. deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Ausbauvorhaben verfolgten öffentlichen Belang der Verwirklichung nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und eine auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

VII. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A, Kapitel VIII., des Beschlusses ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem Vorhabenträger ggf. weitere nachträgliche Maßgaben aufzuerlegen, wenn durch den Neubau der Ostbrücke nachteilige Wirkungen entstehen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich aus § 75 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

D Begründung der Kostenentscheidung

Als Antragsteller hat die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, Anlass zum Verfahren gegeben und demnach grundsätzlich die Kosten zu tragen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des

Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes(NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2207, S.173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301 ist die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, als Träger des Vorhabens von der Gebührenzahlung jedoch befreit. Die Kostenentscheidung im Teil A, Kapitel IX., beruht auf den §§ 1, 5 und 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl., S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl., S. 394). Entsprechend sind nur die Auslagen zu übernehmen. Die Höhe der zu übernehmenden Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht können nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

F Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Genehmigungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Genehmigungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c (1) FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird dem Vorhabenträger und den Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist (ohne Planunterlagen), förmlich zugestellt.
4. Ausfertigungen dieses Beschlusses und die im Teil A, Kapitel II., festgestellten Planunterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in dem Rathaus der Stadt Bremervörde zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.
5. Die in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des Absatzes 3. mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 4. mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.
6. Bei erforderlicher Änderung/Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 76 VwVfG kann nur der Vorhabenträger einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

In Vertretung

v. Ostrowski
(von Ostrowski)

